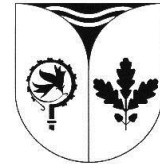


Stadt Schwentimental
Der Bürgermeister



Beratungsart:	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	<input type="checkbox"/> nicht öffentlich
----------------------	--	---

Sachstandsmitteilung	Nr.: 124 b / 2017	Datum: 06.09.2017
-----------------------------	--------------------------	--------------------------

Empfänger:		
Nr.	-	Sitzungstag
	Stadtvertretung / Fachausschuss	
1	Ausschuss für Jugend, Sport und Soziales	
2	Ausschuss für Schule, Kultur, Paten- und Partnerschaften	
3	Ausschuss für Umwelt, Verkehr, öff. Sicherheit u. Kleingartenwesen	
4	Ausschuss für Bauwesen	
5	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Finanzen	
6	Hauptausschuss	25.09.2017
7	Stadtvertretung	04.10.2017

Schluss- und Mitzeichnungen:		
gez. i.V. M. Vogt	gez. Menz	gez. Ruppin
Bürgermeister	Amtsleiter	Sachbearbeiter

1. TOP:
Änderung der Richtlinien für die Verleihung der Sportlermedaille der Stadt Schwentimental

2. Sachstand:

In den Richtlinien für die Verleihung der Sportmedaille der Stadt Schwentimental (Anlage zur Beschlussvorlage 124/2017) hat sich ein Fehler eingeschlichen.

Eine korrigierte Fassung der Richtlinien ist dieser Sachstandsmitteilung beigelegt.

- Ende der Sachstandsmitteilung -

Richtlinien

für die Verleihung der Sportlermedaille der Stadt Schwentimental

§ 1

(1) Die Stadt Schwentimental ehrt Sportlerinnen und Sportler für herausragende Leistungen gem. § 4 der Richtlinien mit einer Sportlermedaille, auf welcher das jeweilige Jahr des erzielten Erfolges eingraviert wird.

(2) Die Ehrung der Medaillengewinner erfolgt in einer gemeinsamen Feierstunde für die Jugendklasse (0-17 Jahre) und Erwachsenenklasse (ab 18 Jahre) im 1. Quartal des Folgejahres.

(3) Darüber hinaus werden sowohl in der Erwachsenenklasse, als auch in der Jugendklasse eine Sportlerin bzw. ein Sportler des Jahres in der Stadt Schwentimental mit einem Ehrenpreis in Form eines Pokales und einer Urkunde geehrt. Über die Vergabe entscheiden die Bürgervorsteherin, der Bürgermeister sowie der Vorsitzende des Ausschusses für Jugend, Sport und Soziales.

§ 2

(1) Vereine, Verbände und Einwohnerinnen und Einwohner, die ihren Wohnsitz in der Stadt Schwentimental haben, sind berechtigt, Sportlerinnen und Sportler zur Ehrung vorzuschlagen. Dabei ist der Nachweis zu erbringen, dass die Vorgeschlagenen die Voraussetzungen der §§ 3 und 4 erfüllen.

(2) Die Vorschläge sind spätestens bis zum 30. November eines jeden Jahres unaufgefordert bei der Stadt Schwentimental einzureichen.

§ 3

(1) Die Sportlermedaille wird grundsätzlich nur an die Sportlerinnen und Sportler verliehen, die den sportlichen Erfolg als Mitglieder eines Sportvereins der Stadt Schwentimental oder als Einwohnerin bzw. Einwohner der Stadt Schwentimental errungen haben.

(2) Das Verhalten der Sportlerin bzw. des Sportlers muss die Ehrungen rechtfertigen.

(3) Die Sportlermedaille kann für eine Sportlerin / für einen Sportler für das vergangene Kalenderjahr nur einmal verliehen werden.

(4) Eine Altersbegrenzung gibt es nicht.

§ 4

(1) Die Sportlermedaille wird Sportlerinnen und Sportlern für folgende Leistungen verliehen:

- 1. Platz bei Kreismeisterschaften in den Sportarten, wo diese Platzierungen die höchste Auszeichnung ist und Bezirksmeisterschaften nicht stattfinden.
- 1. Platz von Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 13. Lebensjahres, soweit die sonstigen Kriterien für eine Medaillenverleihung nicht erfüllt sind. Vereinsinterne Meisterschaften sind hierbei ausgeschlossen.
- 1. Platz bei Bezirksmeisterschaften
- 1. bis 3. Platz bei Landesmeisterschaften
- 1. bis 6. Platz bei norddeutschen Meisterschaften
- 1. bis 8. Platz bei deutschen Meisterschaften
- Teilnahme an Europameisterschaften
- Teilnahme an Weltmeisterschaften
- Teilnahme an olympischen Spielen

(2) Darüber hinaus können auch Sportlerinnen und Sportler geehrt werden, die sonstige besondere sportliche Leistungen erbracht haben sowie Einwohnerinnen und Einwohner, die sich in besonderem Maße um den Sport verdient gemacht haben.

(3) Bei Mannschaftswettbewerben erfolgt die Ehrung für jedes aktive Mitglied der Mannschaft.

§ 5

Diese Richtlinien treten nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Schwentental in Kraft und ersetzen die Richtlinien vom 11.12.2015

Schwentental, den

Bürgermeister